

Arbeitsschutz
kompakt

Staub beim Bauen im Bestand: Tätigkeiten im Baubestand vor 31. Oktober 1993

Information für Eigenheimbesitzerinnen
und Eigenheimbesitzer



Ihre Verantwortung bei der Auftragsvergabe

Wenn bei handwerklichen Tätigkeiten durch einen Eingriff in die Bausubstanz Staub freigesetzt wird, haben Bauherren sogenannte *Mitwirkungs- und Informationspflichten* nach § 5a der Gefahrstoffverordnung.

Bauherren sind dazu verpflichtet, Informationen zum Baubestand zur Verfügung zu stellen und auch Informationen, so diese nicht vorliegen, einzuholen.

Die wichtigste Information ist der Baubeginn des Gebäudes. Sollte dieser vor 1993 liegen, genügt diese Information. Bei Baubeginn zwischen 1993 und 1996 muss das Datum benannt werden. Hierzu kann beim zuständigen Bauamt das Datum erfragt und dann der Handwerksfirma mitgeteilt werden.

Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber alle Gebäude mit Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 unter den Generalverdacht, dass Asbest in der Bausubstanz vorhanden ist.



GefStoffV § 5a

Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

- (1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.
- (2) Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.
- (3) Weiterreichende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

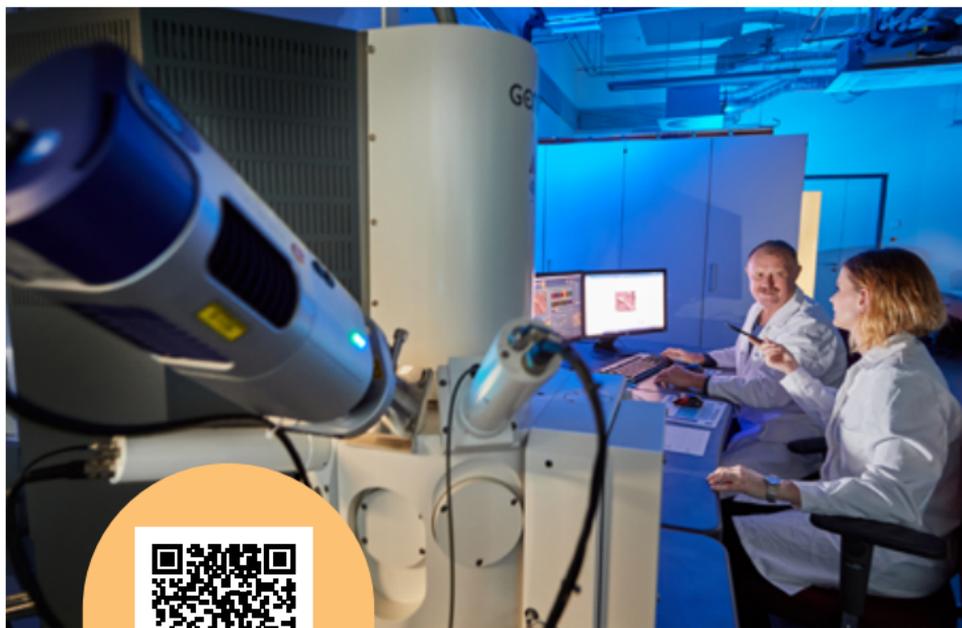
Beprobung als zusätzliche Leistung

Der Auftragnehmer muss bei seinem Angebot bewerten, ob von Asbest in der Bausubstanz auszugehen ist. Wenn dieser Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

In diesem Fall (§ 6 Abs. 2 GefStoffV) sieht der Gesetzgeber eine Beprobung als „besondere Leistung“ zwischen Handwerker und Bauherr, die über einen eigenen Vertrag vereinbart und bezahlt wird.

Das Abklären des Asbestverdachts und die Auswahl der richtigen Schutzmaßnahmen sorgen auch dafür, dass Gesundheitsgefahren für die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner vermieden werden.

Fachfirmen, die Begutachtungen und Analysen durchführen, finden sich unter anderem auf der Seite des Gesamtverbands Schadstoffsanierung e. V.



Interesse?
Einfach scannen

➔ www.gesamtverband-schadstoff.de/16-1-mitglieder/



Weitere Informationen:



➔ www.zveh.de/asbest



➔ elearning.bgetem.de,
Modul: Grundkenntnis Asbest



Welche Verantwortung tragen die Fachunternehmen?

Bei der Durchführung Ihres Arbeitsauftrags kommen Fachkräfte zum Einsatz, die unter dem Versicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft stehen.

Um Berufskrankheiten zu vermeiden, sind präventiv rechtliche Regelungen einzuhalten. Bei Missachtung drohen Bußgeld- oder Regress-Verfahren.

Die in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen sind auch von Dienstleistern aus dem Ausland verpflichtend einzuhalten.

Ihr Auftrag ist vor allem mit Gefahren durch Stäube, besonders Asbest, verbunden.

Es reicht nicht aus, den Beschäftigten lediglich persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen!

Fachunternehmen müssen immer technische Schutzmaßnahmen anwenden.

Technische Schutzmaßnahmen

Erfassung des Staubes am Entstehungsort unter Nutzung eines abgesaugten Werkzeugs:

- Entstauber H (beim Bohren¹: M), zu erkennen am Aufkleber auf dem Gerät
- Luftreiniger (außer beim Bohren¹), Typ M oder H

Abtrennung der Arbeitsbereiche (außer beim Bohren¹)

Atmenschutzmasken werden nur als Ergänzung verwendet.

1 Bohren umfasst Löcher bis 32 mm sowie das Dosensenken

Bestell-Nr. JB020

Unsere Medien:  medien.bgetem.de

Bildnachweis: Daniela/adobestock.com-1456333119 (Titel),
Bernard MAURIN/adobestock.com-4925322 (Seite 2), DGUV (Seite 4),
Ecology/adobestock.com-162918419 (Seite 5)

1 · 2 · 3 – Stand: 08/25 – Alle Rechte beim Herausgeber
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft

BG ETEM

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
 www.bgetem.de

Folgen Sie uns:

